

## Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

# Spezialfinanzierung von Investitionen in Eis- und Wasseranlagen mit einem ökologischen Nutzen

## 1. Worum es geht

Die Erfolgsrechnung 2014 der Stadt Bern schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 30,75 Mio. Franken ab. Gemäss kantonaler Vorgabe muss dieser Ertragsüberschuss für Zusatzabschreibungen auf dem städtischen Verwaltungsvermögen verbucht werden. Damit wäre eine konkrete Mittelverwendung aber blockiert. Eine alternative Ertragsüberschussverwendung bedingt die Schaffung eines Reglements und muss einen Konnex zum Rechnungsjahr aufweisen, in welchem der Ertragsüberschuss erzielt worden ist. Nach geltenden Rechnungslegungsvorschriften dürfen in eine Spezialfinanzierung übertragene Ertragsüberschüsse nur zu Abschreibungszwecken und nicht für ordentliche Ausgaben gebraucht werden. Unter Berücksichtigung dieser Vorschriften beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat zuhanden der Stimmberechtigten eine sinnvollere Verwendung erzielter Ertragsüberschüsse: Die Schaffung einer Spezialfinanzierung für die Vorfinanzierung von Abschreibungen aus Investitionsvorhaben aus dem Bereich Eis und Wasser mit ökologischem Nutzen (namentlich Einsparungen von Energie). Eine solche Spezialfinanzierung ist für den Gemeinderat aus folgenden Gründen die beste Alternative zu Zusatzabschreibungen:

- Bei den städtischen Eis- und Wasseranlagen besteht dringender und hoher Sanierungsbedarf.
- Weil diese Anlagen aufgrund der veralteten Technik einen hohen Energieverbrauch aufweisen, trägt eine Sanierung zur Umsetzung des städtischen Energierichtplans bei.
- Von den städtischen Eis- und Wasseranlagen profitiert die ganze Bevölkerung der Stadt.

Mit der Schaffung eines Spezialfinanzierungsreglements soll ein wichtiger Beitrag zur zukünftigen Erhaltung eines möglichst breiten und energetisch überzeugenden Angebots an Eis- und Wasseranlagen geleistet werden. Überdies profitieren die übrigen Hochbauvorhaben (z.B. Schulsanierungen) von der Spezialfinanzierung, weil diese die Investitionsrechnung in diesem Bereich entlastet und somit finanziellen Spielraum für die Instandsetzung der bestehenden Infrastruktur schafft.

## 2. Ausgangslage

### *2.1 Rechnungslegung bis Ende 2013: Überschüsse wurden zu Eigenkapital*

Mit dem bis Ende 2013 geltenden Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 1 (HRM1) mussten Überschüsse der laufenden Rechnung nach Vorgabe des Kantons zum vollständigen Abbau des altrechtlichen Bilanzfehlbetrags (erfolgt im Jahr 2010) verwendet werden. Ab dem Jahr 2010 bis und mit dem Jahr 2013 konnte, ebenfalls den Vorgaben von HRM1 entsprechend, städtisches Eigenkapital geäufnet werden. Per Ende 2013 betrug das städtische Eigenkapital 104,3 Millionen Franken.

### *2.2 Neue Rechnungslegung ab 2014: Überschüsse für Zusatzabschreibungen*

Per 1. Januar 2014 hat die Stadt Bern als Testgemeinde das neue Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) eingeführt. Mit dieser Einführung ergibt sich eine wesentliche Änderung bei der Verwendung von Gewinnen. So müssen Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung („Laufende Rechnung“ unter HRM1) nach kantonaler Vorgabe neu für Zusatzabschreibungen bis zur Höhe

der erfolgten Nettoinvestitionen verwendet werden. Erst über die Nettoinvestitionen hinausgehende Ertragsüberschüsse können in den Bilanzüberschuss („Eigenkapital“ unter HRM1) übertragen werden.

Konkret regeln die Artikel 84 und 85 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) den Umgang mit zusätzlichen Abschreibungen wie folgt:

**Art. 84 [Fassung vom 17. 10. 2012]**

Zusätzliche Abschreibungen

1. Grundsätze

<sup>1</sup> Zusätzliche Abschreibungen werden vorgenommen, wenn im entsprechenden Rechnungsjahr  
a in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und

b die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.

<sup>2</sup> Bei gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen sind keine zusätzlichen Abschreibungen zulässig.

<sup>3</sup> Zusätzliche Abschreibungen sind zu budgetieren.

<sup>4</sup> Beim Jahresabschluss errechnete höhere zusätzliche Abschreibungen sind zwingend vorzunehmen.

**Art. 85 [Fassung vom 17. 10. 2012]**

2. Berechnung und Verbuchung

<sup>1</sup> Die zusätzlichen Abschreibungen entsprechen der Differenz Nettoinvestitionen zu ordentlichen Abschreibungen, aber höchstens dem Ertragsüberschuss.

<sup>2</sup> Sie werden in den Sammelkonti Wertberichtigung verbucht.

<sup>3</sup> Die Wertberichtigung wird zugunsten des Kontos Bilanzüberschuss/-fehlbetrag aufgelöst, soweit sie das Verwaltungsvermögen übersteigt.

**2.3 Konkrete Folgen von HRM2**

Im Jahr 2014 wurden Nettoinvestitionen im Umfang von 101,3 Mio. Franken getätigt. Davon werden lediglich 44,3 Mio. Franken durch Abschreibungen selbst finanziert. Der gesamte Ertragsüberschuss von 30,75 Mio. Franken muss als Zusatzabschreibungen verwendet werden. Diese Zusatzabschreibungen werden in den Sammelkonti Wertberichtigung verbucht.

Die Wertberichtigung kann gemäss Artikel 85 Absatz 3 GV zugunsten des Bilanzüberschusses/-fehlbetrags aufgelöst werden, sofern sie die Höhe des Verwaltungsvermögens übersteigt. Die Regelungen haben zur Folge, dass der Bestand des Bilanzüberschusses auf lange Zeit unverändert bleiben wird, da keine Rechnungsüberschüsse mit Cashflows absehbar sind, welche die Höhe der Nettoinvestitionen übersteigen und da es unrealistisch ist, dass die Sammelkonti Wertberichtigung, also der Bestand an zusätzlichen Abschreibungen, in der Stadt je den Wert des städtischen Verwaltungsvermögens (Ende 2014 rund 1 Milliarde Franken) übersteigen wird.

Die Regelung in Artikel 85 Absatz 3 GV führt zu Situationen, in welchen eine Gemeinde trotz schwieriger Finanzlage und einem namhaften Betrag in der Wertberichtigung wegen der restriktiven Vorgabe nicht auf diese Bewertungsreserve zugreifen kann; dann nämlich, wenn der Buchwert des Verwaltungsvermögens immer noch mit einem höheren Wert als der Bestand der Wertberichtigung zu Buche steht. Dies wird zukünftig insbesondere bei mittleren und grösseren Gemeinwesen der Fall sein. So kann im Fall der Stadt davon ausgegangen werden, dass einmal eingelegte Beträge wohl über Generationen hinweg blockiert sind.

Grundsätzlich ist die neue Regelung mit der Möglichkeit der Vornahme von zusätzlichen Abschreibungen aus finanzpolitischen Gründen zu begrüßen. Die Sicherstellung einer soliden Finanzie-

Die Umsetzung der Investitionsvorhaben ist finanzpolitisch von grosser Bedeutung. Der Gemeinderat wie auch die HRM2 Testgemeinden vertreten jedoch einhellig die Meinung, dass die Vorschriften in Artikel 85 GV zu einer unflexiblen und starren Umsetzung führen. Sowohl der Gemeinderat als auch die HRM2 Testgemeinden haben den Regierungsrat daher schriftlich aufgefordert, Artikel 85 GV dahingehend anzupassen, dass ein Zugriff auf diese offensichtlichen Reserven weniger restriktiv geregelt wird. Allerdings kann heute noch nicht beurteilt werden, ob und falls ja, in welcher Form der Regierungsrat dieses Anliegen aufnehmen wird und ab wann eine allfällige Anpassung in Kraft gesetzt würde.

Deshalb hat der Gemeinderat entsprechende Vorabklärungen getroffen und nach Möglichkeiten gesucht, den im Jahr 2014 erwirtschafteten Ertragsüberschuss sinnvoll und nachhaltig zu verwenden. Er schlägt dem Stadtrat vor, einen Betrag von 30,75 Mio. Franken in eine neu zu schaffende Spezialfinanzierung für die Vorfinanzierung von Abschreibungen aus Investitionsvorhaben aus dem Bereich Eis und Wasser mit einem ökologischen Nutzen (namentlich Einsparungen von Energie) einzulegen.

### **3. Rahmenbedingungen für die Schaffung eines Reglements zur Spezialfinanzierung von Investitionen in Eis- und Wasseranlagen mit einem ökologischen Nutzen**

Der Gemeinderat will den Ertragsüberschuss von 30,75 Mio. Franken der Erfolgsrechnung 2014 sinnvoll verwenden. Wegen Vorgaben der Rechnungslegung ist es zwingend, dass bei jeder alternativen Ertragsüberschussverwendung ein Konnex zur Finanzpolitik im Jahr 2014 besteht: Nur für einen Investitionsbedarf, der Ende 2014 bekannt war, darf im Rechnungsjahr 2014 eine Spezialfinanzierung im Sinne einer Vorfinanzierung geäußert werden (Grundsatz der Periodenabgrenzung aus Art. 60 GV in Verbindung mit Art. 4 der Direktionsverordnung vom 23. Februar 2005 über den Finanzhaushalt der Gemeinden [FHDV; BSG 170.511]). Entsprechend kann mit einer Spezialfinanzierung, die einer Grundlage in einem Reglement bedarf, kein Vorhaben vorfinanziert werden, das noch nicht in die Investitionsplanung aufgenommen worden oder Bestandteil der Eisstrategie der Stadt vom 30. Oktober 2013 ist. Dieses Vorgehen ist auch aus infrastrukturellen und finanzpolitischen Überlegungen sinnvoll: Mit Ausnahme der geplanten 50-Meter-Schwimmhalle und der geplanten Eishalle auf dem Areal der Postfinance Arena sind in der Investitionsplanung ausschliesslich bereits bestehende Anlagen enthalten. Die Spezialfinanzierung setzt somit einen Schwerpunkt auf die Modernisierung bereits bestehender Anlagen.

Ein hoher und absehbarer Investitionsbedarf liegt bei sanierungsbedürftigen Infrastrukturen im Bereich Eis und Wasser vor. In keinem anderen Teilportfolio des städtischen Verwaltungsvermögens ist die Diskrepanz zwischen den Neuwerten (was würde es kosten, die bestehenden Anlagen neu aufzubauen) und dem Zeitbauwert (Wert der vorhandenen Anlagen) derart gross. Gemäss Mittelfristiger Investitionsplanung (MIP) 2016 - 2023 sind im Investitionsbereich Hochbau im Portfolio Eis und Wasser rund 254,9 Mio. Franken an Investitionen geplant (siehe Beilage).

Der Gemeinderat setzt sich zum Ziel, der Bevölkerung zeitgemässe Infrastrukturen im Bereich Eis und Wasser zu Verfügung zu stellen. Dabei soll ökologischen und energetischen Vorgaben Rechnung getragen werden. Eis- und Wasseranlagen sind mit viel Technik ausgerüstet. Hallen- und Freibäder weisen im Vergleich zu Wohn-, Geschäfts- oder Bürogebäuden den höchsten spezifischen Energiebedarf auf. Die Bereitstellung grosser und beheizter Wasserflächen sowie die Raumklimatisierung bei Hallenbädern brauchen viel Energie. Die meisten städtischen Anlagen wurden in den 1960er bis 1970er Jahren erstellt und weisen, nicht zuletzt wegen des technischen Fortschritts in den letzten Jahren, bei Sanierungen ein grosses Potenzial für ökologische und energetische Verbesserungen auf. Zu denken ist hierbei an ökologische/energetische Massnahmen bei der Energieerzeugung, bei der Lüftung (bspw. Wärmerückgewinnung, Gebäudeleittechnik zur

Steuerung), bei der Beckenwassertechnik (bspw. Wärmerückgewinnung aus Filterspülwasser, Einsatz regelbarer hocheffizienter Pumpen) oder bei der Gebäudehülle (bspw. Dämmung, Wärmeverglasung). Bei Eisanlagen können Erneuerungen der technischen Anlagen und Einhausungen den Energieverbrauch massiv senken und gleichzeitig bestehende Lärmprobleme durch den Eislauf- und Eishockeybetrieb entschärfen.

Im Rahmen des Prüfungsberichts vom 24. April 2013 zum Postulat Fraktion FDP: Sanierung von Gebäuden der Stadt Bern. Priorisierung der Energiebilanz hat der Gemeinderat ausgeführt, dass ein erhebliches Optimierungspotenzial beim Energieverbrauch des Immobilienportfolios Verwaltungsvermögen besteht, würde das ganze Portfolio auf den neusten bautechnischen Stand gebracht. Namentlich könnte der CO<sub>2</sub>-Ausstoss um jährlich rund 2 600 Tonnen gesenkt werden, was einer Reduktion von etwa 30 Prozent entspricht. Im Teilportfolio Eis und Wasser ist das Einsparpotenzial wegen des hohen Energieverbrauchs noch weit bedeutender. Sanierungen von Eis- und Wasseranlagen leisten somit einen wesentlichen Beitrag an die Umsetzung des Energierichtplans der Stadt und an die Verbesserung der Nachhaltigkeit des städtischen Verwaltungsvermögens.

Ein gutes Angebot an Eis- und Wasseranlagen trägt zur Attraktivität der Stadt Bern bei. Sanierungen in diesem Bereich kommen der ganzen Bevölkerung zu Gute.

Aus diesen Gründen will der Gemeinderat eine Spezialfinanzierung für ökologische und energetische Sanierungen von Eis- und Wasseranlagen schaffen.

Mit seiner Eis und Wasser Strategie hat der Gemeinderat die Grundlagen für eine umfassende Entwicklung der Infrastruktur im entsprechenden Portfolio geschaffen. Zudem hat er bereits verschiedene Entscheidungen zu gewissen dafür relevanten Projekten getroffen. Die neue Spezialfinanzierung soll auf die sich aktuell abzeichnenden oder in Ausführung befindenden Projekte des Portfolios Eis und Wasser beschränkt bleiben und sich auf diejenigen Investitionsanteile beschränken, welche einen energetischen und ökologischen Nutzen generieren. Damit können eine klare Identifizierung der vorzufinanzierenden Projekte und eine Reservierung der Mittel stattfinden. Die dem Reglement beiliegende Liste zeigt das geplante Investitionsvolumen im Portfolio Eis und Wasser auf. Aufgrund der fachtechnischen Beurteilung der Fachleute von Hochbau Stadt Bern und von Immobilien Stadt Bern kann erwartet werden, dass rund 40 % dieses Volumens Bestandteile betreffen, welche mit einem ökologisch/energetischen Nutzen verknüpft werden können (der Anteil ökologischer/energetischer Verbesserung ist abhängig vom konkreten Projekt im Einzelfall). Für die Realisierung des ökologischen/energetischen Nutzens würden aus der Spezialfinanzierung Mittel zu Abschreibungszwecken entnommen und die Erfolgsrechnung entsprechend entlastet.

#### **4. Rechtliche und rechnungslegungstechnische Grundlagen**

Um die vorgesehene Ergebnisverwendung überhaupt möglich zu machen, wurden vertiefte kreditrechtliche und rechnungslegungstechnische Abklärungen vorgenommen. Das vom Gemeinderat erstellte Reglement wurde in enger Zusammenarbeit mit der Stadtkanzlei und dem Finanzinspektorat erarbeitet.

##### *4.1 Grundsätzliche Zulässigkeit der vorgesehenen Spezialfinanzierung*

Die grundsätzliche Zulässigkeit der vorgesehenen Spezialfinanzierung ergibt sich aus folgenden Materialien:

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS) hält in seiner Auslegung der Fachempfehlung (FE) Nr. 08: Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen Folgendes fest (Auszug):

Zu Ziffer 2 der FE Nr. 08

### Vorfinanzierungen

- A Gemäss Handbuch HRM2 kann die Bildung von Reserven für noch nicht beschlossene Vorhaben (Vorfinanzierungen) budgetiert oder mit dem Rechnungsabschluss vorgenommen werden. Diese benötigt einen Beschluss der formell zuständigen Behörde. Die Bildung wird als ausserordentlicher Aufwand ausgewiesen.
- B Das SRS-CSPCP ist jedoch der Meinung, dass das Instrument der Vorfinanzierung mit der Umstellung auf lineare Abschreibungen aufgrund der Nutzungsdauer nicht mehr nötig ist. Bei der degressiven Abschreibungsmethode auf dem Restbuchwert gemäss HRM1 konnte die hohe Anfangsbelastung durch die Abschreibungen dank einer Vorfinanzierung reduziert werden. Mit HRM2 und der Umstellung auf lineare Abschreibungen aufgrund der Nutzungsdauer fällt diese hohe Anfangsbelastung weg und deshalb sollten auch Vorfinanzierungen nicht mehr eingesetzt werden. Vorfinanzierungen sind auch aus Sicht von *True an Fair View* klar abzulehnen. Zudem können Vorfinanzierungen anstehende Investitionsentscheide beeinflussen: Kann aus finanztechnischen Gründen nur eine Investition realisiert werden, wird in der Regel diese mit einer Vorfinanzierung ausgewählt, da sie ja bereits „finanziert“ ist. Auch wenn deren Kosten/Nutzen-Verhältnis schlechter und/oder sie weniger dringend ist als eine andere Investition.
- C Vorfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel für besonders bezeichnete Investitionsvorhaben. Sie werden in der Bilanz im Eigenkapital erfasst. **Vorfinanzierungen für Aufwendungen der Erfolgsrechnung sind nicht zulässig.**
- D Gemäss Handbuch HRM2 erfolgen Einlagen und Entnahmen über den ausserordentlichen Aufwand resp. Ertrag.
- E Die Auflösung der Vorfinanzierung hat analog der Nutzungsdauer ab Nutzungsbeginn der Anlage in jährlichen Tranchen zugunsten der Erfolgsrechnung zu erfolgen. Unabhängig davon werden die planmässigen Abschreibungen vorgenommen. **Durch die Entnahme aus der Vorfinanzierung reduziert sich der „netto-Abschreibungsaufwand“ in der Erfolgsrechnung.**
- G Vorfinanzierungen sind nicht zu verzinsen.

In der BSIG Nr. 1/170.111/13.4 vom 3. Juni 2014 hält die kantonale Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zum Thema Vorfinanzierungen Folgendes fest:

#### a) Generell

Während HRM2 grundsätzlich zwischen Spezialfinanzierungen (SF) und Vorfinanzierungen unterscheidet, verzichtet der Kanton Bern auf diese Lösung. Wie bisher erfolgen Vorfinanzierungen von künftigen Investitionen über eine SF. Damit ist die demokratische Legitimation einer solchen Vorfinanzierung hoch, ist doch für eine SF, welche nicht auf übergeordnetem Recht basiert, eine reglementarische Grundlage in der Gemeinde notwendig.

#### b) Abschreibung von vorfinanziertem Verwaltungsvermögen

Artikel 83 der Gemeindeverordnung schreibt vor, dass Anlagen des Verwaltungsvermögens unter HRM2 nach ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Dadurch werden die Transparenz der Jahresrechnung und die Zuverlässigkeit der Entscheidungsgrundlagen wesentlich erhöht. Damit diese Qualitätssteigerung mit den SF „Vorfinanzierung Investitionen“ nicht wieder zunichte gemacht wird, sind Abschreibung und Entnahme aus diesen SF unter HRM2 speziell geregelt (vgl. Art. 88a GV). Bisher wurden bei der Realisierung eines vorfinanzierten Objekts, z.B. einer Turnhalle, die dafür angehäuften Mittel der SF entnommen und die Anlage in der Höhe der Entnahme sofort abgeschrieben. Bei Weiterführung dieser Praxis würde das neue Abschreibungssystem unter HRM2 (linear nach Nutzungsdauer) bei den „vorfinanzierten“ Anlagen unterlaufen. Es wird deshalb in Artikel 88a GV festgehalten, dass Verwaltungsvermögen, das aufgrund einer SF vorfinanziert wird, ebenfalls nach der Nutzungsdauer abzuschreiben ist. Der objektbezogene Abschreibungsbetrag ist der jeweiligen SF zu entnehmen (Art. 88a Abs. 2 GV). Damit wird erreicht, dass die

Entnahmen für die Abschreibungen auf die Nutzungsdauer zu verteilen sind und nicht mehr auf einmal erfolgen dürfen.

#### *4.2 Zuständigkeit für die Verabschiedung des Reglements*

Der Erlass eines Reglements über eine Spezialfinanzierung fällt gemäss Artikel 48 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) grundsätzlich in die Zuständigkeit des Stadtrats. Eine Ausnahme liegt nicht vor, da mit dem Spezialfinanzierungsreglement die Zuständigkeitsordnung nicht abgeändert wird. Mit der Spezialfinanzierung selbst werden auch keine Ausgaben beschlossen. Die einzelnen Investitionen bedürfen jeweils eines Kreditbeschlusses des zuständigen Organs. Gemäss Artikel 46 GO kann der Stadtrat jedoch ein Geschäft, das in seine Zuständigkeit fällt, den Stimmberechtigten vorlegen. Die Spezialfinanzierung wird über eine Dauer von mindestens 25 Jahre bestehen und über die Jahre 2014 bis 2019 sind Äufnungen bis zu einem Höchstbetrag von 100 Mio. Franken zulässig. Der Gemeinderat vertritt aus diesen Gründen die Ansicht, dass das Reglement unbesehen von formal-juristischen Überlegungen den Stimmberechtigten vorgelegt werden soll. Stimmt der Stadtrat der Übertragung seiner Zuständigkeit an die Stimmberechtigten zu, muss über das Geschäft spätestens im Rahmen der Novemberabstimmung zusammen mit dem Budget 2016 entschieden werden.

#### *4.3 Nachkredit und Einlage in die Spezialfinanzierung*

Gemäss Artikel 52 Gemeindeordnung ist der Stadtrat für Nachkredite zu Hauptkrediten zuständig, die von ihm oder von den Stimmberechtigten beschlossen worden sind.

Mit dem Produktgruppenbudget 2014 wurde der Dienststelle Finanzverwaltung ein Globalbudget von Fr. 30 472 731.34 (Nettoerlös) genehmigt. Da im Jahr 2014 neben Mehrkosten im Lastenausgleichsbereich auch nicht budgetierte Einnahmen (insbesondere Gratisaktien Autoeinstellhalle Waisenhausplatz, 12,1 Mio. Franken und Erhöhung Verzinsung Dotationskapital, 7 Mio. Franken) verbucht werden konnten, wurde das Globalbudget vor Einlage in die Spezialfinanzierung Eis und Wasser um Fr. 16 199 181.30 übererfüllt. Da es sich bei der Einlage in die Spezialfinanzierung Eis und Wasser um einen gesamtstädtischen Finanzvorgang handelt, ist dieser über die Finanzverwaltung zu verbuchen. Kreditrechtlich wird für die Einlage von Fr. 30 749 564.05 ein Nachkredit von Fr. 14 550 382.75 benötigt. Aus diesem Grund wird dem Stadtrat ein Nachkredit in der Dienststelle 610 Finanzverwaltung in der Höhe von Fr. 14 550 382.75 unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten zum Spezialfinanzierungsreglement beantragt.

Zudem wird dem Stadtrat unter dem gleichen Vorbehalt eine Einlage in die Spezialfinanzierung in Höhe von 30,75 Mio. beantragt. Sollten die Stimmberechtigten das Spezialfinanzierungsreglement ablehnen, wird der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2014 vollständig für Zusatzabschreibungen verwendet.

## **5. Entwurf für ein Spezialfinanzierungsreglement**

Das vom Gemeinderat ausgearbeitete Reglement beinhaltet folgende Regelungen:

### *Artikel 1: Zweck*

Im Zweckartikel wird umschrieben, für welche Investitionsvorhaben und welche Teile dieser Investitionsvorhaben die Vorfinanzierung geschaffen werden soll. Sowohl die Vorhaben als auch deren Investitionsanteile mit ökologischem/energetischem Nutzen werden eindeutig und abschliessend festgelegt, wodurch die Spezialfinanzierung einen hohen Verbindlichkeitsgrad erhält.

### *Artikel 2: Einlagen*

In Artikel 2 werden die Einlagen geregelt. Diese werden einerseits zeitlich (2014 - 2019; Ende der nächsten Legislatur), aber auch betragsmässig (Gesamtbetrag der Einlagen von maximal 100 Mio. Franken) limitiert. Die betragsmässige Limitierung wurde aus der Mittelfristigen Investitionsplanung 2016 - 2023 aus den darin enthaltenen Investitionsvorhaben im Portfolio Eis und Wasser und aus der Eisstrategie der Stadt abgeleitet. Diese wurden ergänzt mit den sich 2015 in Ausführung befindenden Investitionsvorhaben aus dem Portfolio Eis und Wasser. Abschliessend zuständig für die Genehmigung von Einlagen ist der Stadtrat im Rahmen der Genehmigung der jeweiligen Jahresrechnung.

### *Artikel 3: Entnahmen*

Entnahmen erfolgen gemäss gesetzlichen Vorgaben (Neues Rechnungslegungsmodell HRM2) lediglich im Umfang der jährlichen Abschreibungen der vorfinanzierten Anlagen. Die Entnahmen (über die ganze Nutzungsdauer) werden vom zuständigen Organ bei der Genehmigung des jeweiligen Investitionskredites im Sinne einer Reservation von Mitteln beschlossen. Im Rahmen der Investitionskreditvorlage wird jeweils aufgezeigt werden, wie hoch der Anteil ökologischer/energetischer Verbesserungen an der Totalsumme ist.

### *Artikel 5: Auflösung*

Sollte sich bei der Festlegung der definitiven Abschreibungsbeiträge aus dem letzten vorzufinanzierenden Investitionsvorhaben zeigen, dass der Bestand der Spezialfinanzierung zu hoch ist, wird der Restsaldo zu Gunsten der Erfolgsrechnung des gleichen Jahres über den ausserordentlichen Ertrag aufgelöst.

### *Artikel 6: Inkraftsetzung*

Damit die Spezialfinanzierung aus dem Ertragsüberschuss der Jahresrechnung 2014 alimentiert werden kann, muss das zuständige Organ das Reglement rückwirkend auf den 31. Dezember 2014 in Kraft setzen.

## **6. Fazit**

Die kantonalen Rechnungslegungsvorschriften schreiben vor, dass mit Ertragsüberschüssen Zusatzabschreibungen vorzunehmen sind. Eine alternative Ertragsüberschussverwendung bedingt für den Gemeinderat und die externe Revisionsstelle die Schaffung eines Reglements. Mit der vorgelegten Spezialfinanzierung wird eine sinnvolle und nachhaltige Verwendung von aus Ertragsüberschüssen in der Erfolgsrechnung erzielten Mitteln erreicht. Die Einlagen in die Spezialfinanzierung werden während der Lebensdauer von Bestandteilen von Sanierungsvorhaben bei städtischen Eis- und Wasseranlagen, die zu einer ökologischen und/oder energetischen Verbesserung führen, zu Abschreibungszwecken verwendet und entlasten damit künftige Erfolgsrechnungen. Der Gemeinderat hält fest, dass Spezialfinanzierungen im Sinne einer Vorfinanzierung von Abschreibungen zukünftiger Investitionen nur für Vorhaben zulässig sind, die im Zeitpunkt der Schaffung der Spezialfinanzierung bereits bekannt waren. Ebenfalls unzulässig sind Vorfinanzierungen für Aufwendungen der Erfolgsrechnung. Grundsätzlich wären auch Spezialfinanzierungen mit einem anderen Zweck denkbar. Der Gemeinderat hat im Vorfeld einige Varianten geprüft. Dabei ist er zur Überzeugung gelangt, dass nur die Spezialfinanzierung in beantragter Form einem möglichst breiten Bevölkerungskreis zu Gute kommt und im Sinne eines Generationenprojekts heutige Überschüsse in der Erfolgsrechnung nachhaltig zum Vorteil zukünftiger Generationen sichert, da den nächsten Generationen auch Bauten im sanierungsbedürftigen Zustand übergeben werden.

## **Antrag**

1. Der Stadtrat genehmigt das Reglement über die Spezialfinanzierung von Investitionen in Eis- und Wasseranlagen mit einem ökologischen Nutzen und die dazugehörige Abstimmungsbotschaft zuhanden der Stimmberechtigten.
2. Der Stadtrat tätigt unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten zum Reglement über die Spezialfinanzierung von Investitionen in Eis- und Wasseranlagen mit einem ökologischen Nutzen zu Lasten der Jahresrechnung 2014 eine Einlage von Fr. 30 749 564.05 in die Spezialfinanzierung von Investitionen in Eis- und Wasseranlagen mit einem ökologischen Nutzen.
3. Er beschliesst unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten zum Reglement über die Spezialfinanzierung von Investitionen in Eis- und Wasseranlagen mit einem ökologischen Nutzen einen Nachkredit von Fr. 14 550 382.75 in der Dienststelle 610 Finanzverwaltung.

Bern, 29. April 2015

Der Gemeinderat

### Beilagen:

- Entwurf des Reglements über die Spezialfinanzierung von Investitionen in Eis- und Wasseranlagen mit einem ökologischen Nutzen
- Auszug MIP 2016 - 2023 zu Eis- und Wasseranlagen
- Eisstrategie der Stadt Bern vom 30. Oktober 2013